

C BENOTUNG UND VERSETZUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze	3
2. Feststellung von Schülerleistungen nach ecuadorianischen Vorgaben	4
2.1. Kindergarten	4
2.2. Bewertungssystem 1. und 2. Klasse	4
2.3. Bewertungssystem für die Klassen 3 – 12	6
3. Feststellung von Schülerleistungen nach deutschen Vorgaben	7
3.1. Deutsche Zeugnisse	7
3.2. Deutsches Notensystem	7
3.3. Notengebung in den Klassen 10 – 12 DI	7
4. Konferenzen.....	9
4.1. Klassenkonferenzen.....	9
4.2. Pädagogische Konferenzen	9
5. Versetzungsregelung für die Klassen 5 bis 11.....	9
5.1. Versetzungsentscheidung.....	9
5.2. Sonderregelung für das Wahlfach Französisch	11
5.3. Ecuadorianische Noten nach Ausgleich	11
5.4. Supletorios	11
5.5. Rechte der Schulleitung	12
5.6. Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern.....	12
5.7. Wiederholung von Jahrgangsstufen	12
5.8. Sonderregelung für Real- oder Hauptschüler:	13
6. Sonderfälle.....	13
6.1. Schüler ohne ausreichende Spanischkenntnisse.....	13
6.2. Eintritt in die DI aus einer nationalen Klasse	13
7. Haupt- und Realschulabschluss für deutsche Schüler.....	13
7.1. Information und Beratung	13
7.2. Schullaufbahneempfehlung	14
7.3. Elternwunsch.....	14
7.4. Unterricht und Benotung.....	14



Colegio Alemán de
Excelencia en el Extranjero



DEUTSCHE SCHULE Quito-Ecuador

7.5.	Änderung der Einstufung durch die Schule	14
7.6.	Antrag auf Änderung der Einstufung durch die Eltern	15
7.7.	Hauptschulabschluss	15
7.8.	Realschulabschluss	15
7.9.	Aufnahme in die 10. Klasse des gymnasialen Bildungsgangs.....	16
7.10.	Ende der Schulpflicht	16
8.	Weitere Bestimmungen	16
8.1.	Nicht geregelte Fälle.....	16
8.2.	Korrekturkommission	16

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Die Versetzungs- und Prüfungsentscheidungen der Schule beruhen auf den Leistungsbeurteilungen der Fachlehrkräfte oder Fachprüfer. In die Leistungsbewertung gehen alle Schülerleistungen (schriftliche, mündliche, praktische Beiträge) ein. Die Lehrkraft informiert die Schüler zu Beginn des Schuljahres über die Grundlagen der Leistungsbewertung. Das ist im Klassenbuch festzuhalten.
- 1.2. Die Versetzung bzw. Nicht-Versetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.
- 1.3. Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im Schuljahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidungen werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung.
- 1.4. Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung oder Nicht-Versetzung der einzelnen Schüler sowie über das Verfahren eines Wechsels an eine andere Schule.
- 1.5. Jede Partialnote ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogisch wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistung aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Erfolgskontrollen und Beteiligungsmöglichkeiten der Schüler („sonstige Mitarbeit“) in einem angemessenen Verhältnis (gemäß fachspezifischen Vorgaben) berücksichtigen.
- 1.6. Jeder Lehrer hat die Pflicht, die Schüler über die vergebenen Partialnoten zu informieren. Das ist im Klassenbuch festzuhalten.

- 1.7. Die Erziehungsberechtigten werden nach dem Halbjahr und auch nach dem dritten Quartal über eine mögliche Gefährdung der Versetzung informiert. Alle Partialnoten können durch die Erziehungsberechtigten jederzeit eingesehen werden.
- 1.8. Bei der Leistungsbeurteilung ist die Lehrkraft nicht weisungsgebunden. Sie hat einen Beurteilungsspielraum, in den die Konferenzen, die Schulleitung und andere Instanzen nicht eingreifen dürfen, also keine diesbezüglichen Anweisungen geben dürfen, die über die allgemeinen Vorschriften und Richtlinien hinausgehen. Die Leistungsbeurteilungen können durch den Schulleiter gemäß seiner dienstlichen Zuständigkeit (Schulleiterdienstvertrag) unter Berücksichtigung schulinterner Verfahrensvorgaben nachträglich überprüft und ggf. abgeändert werden.
- 1.9. Stimmberechtigt in der Konferenz sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.
- 1.10. Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren.
- 1.11. Notensprünge von einem Schuljahresendzeugnis zum nächsten Schuljahresendzeugnis um mehr als eine Stufe (Stufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend) sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.

2. Feststellung von Schülerleistungen nach ecuadorianischen Vorgaben

2.1. Kindergarten

In Kindergarten werden keine regulären Noten erteilt. An Stelle von Noten erhalten die Schüler eine qualitative Bewertung, die den jeweiligen Entwicklungsstand eines Kindes anzeigt.

Am Ende des zweiten Kindergartenjahres erhält jeder Schüler einen Bewertungsbericht zur Schulreife.

2.2. Bewertungssystem 1. und 2. Klasse

In der Deutschen Schule Quito basiert die Bewertung für die ersten zwei Jahrgangsstufen auf einer qualitativen, ausführlich beschreibenden Bewertung der Kompetenzentwicklung und des Fortschritts der einzelnen Lernprozesse eines Kindes. Diese qualitative Bewertung ist Ausgangspunkt für die

weiteren pädagogischen Entscheidungen. Gemäß den Ministeriumsvorgaben erhalten die Schüler zusätzlich eine Ziffernote. Aus pädagogischen Gründen und unter besonderer Berücksichtigung des Entwicklungsalters entsprechen diese Ziffernoten nicht den Definitionen der üblichen Notenskala.

Am Ende des Schuljahres erhält jeder Schüler ein Jahreszeugnis.

Die Noten werden wie folgt vergeben:

In der ersten Klasse erhalten die Schüler ausschließlich die Ziffernoten zwischen 9,5 und 10.

10	übertrifft die geforderten Lernvoraussetzungen	sehr gut
9,75 – 9,99	beherrscht die geforderten Lernvoraussetzungen	gut
9,5 – 9,74	erreicht die geforderten Lernvoraussetzungen	befriedigend

In der zweiten Klasse erhalten die Schüler Ziffernoten zwischen 8 und 10.

9,76 – 10	übertrifft die geforderten Lernvoraussetzungen	sehr gut
9 – 9,75	beherrscht die geforderten Lernvoraussetzungen	gut
8,51 - 8,99	erreicht die geforderten Lernvoraussetzungen	befriedigend
8 – 8,5	erreicht nur teilweise die geforderten Lernvoraussetzungen	ausreichend

Im Weiteren werden folgende Aspekte auf den Zeugnissen aufgeführt:

Interessen, Fähigkeiten, Fertigkeiten:

Hier werden individuelle und persönliche Aussagen zum Schüler gemacht, um ihn in seinem Lernprozess zu bestärken und besondere Leistungen zu würdigen.

Arbeitsverhalten:

Hier werden Aussagen zur Aufmerksamkeit, zum Arbeitsrhythmus, zur Selbstständigkeit, zur Arbeitsweise, zur Ordnung und zur Ausdauer gemacht.

Sozialverhalten:

Hier werden Aussagen zu Beziehungen zu Mitschülern, zum Umgang mit Klassenregeln, zur Konfliktfähigkeit und zur Arbeit in Gruppen gemacht.

Weitere Bemerkung:

An dieser Stelle können Beteiligungen an Schulaktivitäten vermerkt werden.

Die Zeugnisse der 1. und 2. Klassen DK werden auf Deutsch ausgestellt.

2.3. Bewertungssystem für die Klassen 3 – 12

- 2.3.1. Am Ende des Schuljahres erhält jeder Schüler ein Jahreszeugnis. Zum Ende des ersten Halbjahres erhalten die Schüler ein Halbjahreszeugnis.
- 2.3.2. Die Notenskala reicht von 1 bis 10:
- | | |
|--------------|--------------|
| 10,00 – 9,51 | sehr gut |
| 9,50 – 8,51 | gut |
| 8,50 – 7,51 | befriedigend |
| 7,50 – 6,51 | ausreichend |
| 6,50 – 4,51 | mangelhaft |
| 4,50 – 1,00 | ungenügend |
- 2.3.3. Es werden pro Fach und pro Schuljahr insgesamt vier Partialnoten vergeben und in das schulische digitale Notensystem eingetragen.
- 2.3.4. Die Partialnoten werden pro Fach und Schüler in folgenden Zeiträumen je nach Verlauf des Schulkalenders eingetragen:
- | | | |
|--------------|----------------|------------------|
| 1. Halbjahr: | 1. Partialnote | Oktober/November |
| | 2. Partialnote | Januar |
| 2. Halbjahr: | 3. Partialnote | März/April |
| | 4. Partialnote | Juni |
- 2.3.5. Die Note in jedem Fach für das Halbjahreszeugnis wird als Durchschnitt aus der 1. und 2. Partialnote gebildet.
- 2.3.6. Die Jahresnote in jedem Fach, einschließlich der Wahlfächer, wird als arithmetisches Mittel der 4 Partialnoten errechnet.
- 2.3.7. Die Partialnoten setzen sich aus schriftlichen Leistungen (Klassenarbeiten) und Leistungen der sonstigen Mitarbeit zusammen. Die für das jeweilige Fach gültige Grundlage ist Teil des Fachcurriculums.
- 2.3.8. Die Noten werden entsprechend den folgenden Regelungen gebildet:
- 2.3.8.1. In den Kernfächern aus dem Ergebnis der schriftlichen Klassenarbeiten und aus den leistungsrelevanten Feststellungen zur „sonstigen Mitarbeit“ etwa zu je 50%.
- 2.3.8.2. In den Ergänzungsfächern eines Quartals mit Klassenarbeit aus dem Ergebnis

der schriftlichen Klassenarbeit und aus den leistungsrelevanten Feststellungen zur „sonstigen Mitarbeit“ etwa je zu 50%

- 2.3.8.3. In den Ergänzungsfächern in einem Quartal ohne Klassenarbeit ausschließlich aus den leistungsrelevanten Feststellungen zur „sonstigen Mitarbeit“.
- 2.3.8.4. Zusätzlich gilt: In den 12. Kursen werden die Bachillerato-Fächer wie Kernfächer behandelt (d.h. 2 Klassenarbeiten pro Halbjahr).

3. Feststellung von Schülerleistungen nach deutschen Vorgaben

3.1. Deutsche Zeugnisse

Deutsche Zeugnisse erhalten die Schüler der DI-Klassen am Ende der 10. Jahrgangsstufe und zu jedem Halbjahr der Jahrgangsstufen 11 und 12. Bei Bedarf wird beim Abgang von der Schule in den Jahrgängen 1 – 9 ebenfalls ein deutsches Zeugnis ausgestellt.

3.2. Deutsches Notensystem

Den deutschen Zeugnissen liegt das folgende Notensystem zugrunde:

sehr gut:	Die Leistung entspricht den Anforderungen im besonderen Maß.
gut:	Die Leistung entspricht den Leistungen voll.
befriedigend:	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
ausreichend:	Die Leistung weist Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.
mangelhaft:	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, lässt aber erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend:	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

3.3. Notengebung in den Klassen 10 – 12 DI

- 3.3.1. Die Schüler erhalten für alle im Unterricht und in den schriftlichen Arbeiten erbrachten Leistungen Punkte zwischen 0 und 15. Dabei werden schriftliche und sonstige Leistungen etwa gleich gewichtet.

3.3.2. Für die Umrechnung der Notenskala in ein Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Deutsche Note	Punkte (0 -15)	Ecuadorianische Note
sehr gut	15	10,00
	14	10,00
	13	9,67
gut	12	9,33
	11	9,00
	10	8,67
befriedigend	9	8,33
	8	8,00
	7	7,67
ausreichend	6	7,33
	5	7,00
	4	6,67
mangelhaft	3	6,33
	2	6,00
	1	5,00
ungenügend	0	4,00

3.3.3. Aus allen Leistungen werden zum jeweiligen Quartalsende ecuadorianische Noten gebildet. Sie entsprechen der Verfahrensregelung (siehe 1.5).

3.3.4. Zum Ende des Halbjahres wird außerdem aus allen im Halbjahr erbrachten Leistungen (also nicht durch Mittelung der beiden Quartalsnoten) eine Note gebildet. Die Schüler erhalten in der Klasse 10 ein informatives Zeugnis über diese Noten, in den Klassen 11 und 12 ein Halbjahreszeugnis.

3.3.5. In der Klasse 10 werden am Ende des Jahres aus allen Leistungen des gesamten Jahres eine Jahresnote mit den Notenstufen „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ und „ungenügend“ ohne Tendenzen gebildet. Dabei gehen die Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfung entsprechend der gültigen „Prüfungsordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland“ ein.

3.3.6. Die deutschen Noten müssen am Ende des Halbjahres und zum Ende des Schuljahres in dem aktuellen Notenprogramm eingetragen werden.

4. Konferenzen

4.1. Klassenkonferenzen

Am Ende des Schuljahres sowie am Ende des ersten Halbjahres werden Klassenkonferenzen unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters durchgeführt. An diesen Konferenzen nehmen neben den jeweiligen Fachlehrern der Klasse der Koordinator und, wenn nötig, die Psychologin teil.

- 4.1.1. In der Konferenz informieren sich die Lehrer über die Noten, diskutieren die Situation der Schüler und untersuchen bei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen die Möglichkeit einer Versetzung durch Kompensation. In solchen Fällen sollte Kontakt zu den Eltern aufgenommen werden, um mit ihnen über die schulische Zukunft ihres Kindes zu sprechen.

4.2. Pädagogische Konferenzen

In den Jahrgangsstufen, in denen die Klassen neu zusammengesetzt werden, finden zum Beginn des Schuljahres pädagogische Konferenzen unter dem Vorsitz des jeweiligen Abteilungsleiters statt. An diesen Konferenzen nehmen die abgebenden Klassenlehrer (soweit möglich) der Schüler, alle Lehrer der Klasse und der zuständige Psychologe teil.

5. Versetzungsregelung für die Klassen 5 bis 11

5.1. Versetzungsentscheidung

Die Versetzungsentscheidung unterliegt den folgenden Regeln:

Noten	Ausgleich	Versetzt?
Mindestens ausreichend in allen Fächern	-	Ja
Mangelhaft in nicht mehr als einem Nebenfach	-	Ja
Mangelhaft in nicht mehr als einem Hauptfach	eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Hauptfach	Ja
Mangelhaft in einem Hauptfach und einem Nebenfach	insgesamt drei mindestens befriedigende Noten, davon eine in einem Hauptfach (Aus Sport, Musik, Kunst kann insgesamt nur eine Note eingebracht werden.)	Ja

Mangelhaft in zwei Nebenfächern	mindestens drei befriedigende Leistungen (Aus Sport, Musik, Kunst kann insgesamt nur eine Note eingebracht werden.)	Ja
Ungenügend in einem Nebenfach	mindestens drei befriedigende Leistungen (Aus Sport, Musik, Kunst kann insgesamt nur eine Note eingebracht werden.)	Ja
Ungenügend in einem Hauptfach	-	Nein
Mangelhaft in mehr als 2 Fächern	-	Nein
Mangelhaft in einem Fach, ungenügend in einem anderen Fach	-	Nein
Ungenügend in mehr als einem Fach	-	Nein

Dabei sind die Fachbezeichnungen und Notengrenzen wie folgt definiert:

Hauptfach: Deutsch, Mathematik, Englisch, Spanisch
Nebenfach: alle anderen Fächer

ungenügend: < 5,0
mangelhaft: < 7,0
mindestens ausreichend: \geq 7,0
mindestens befriedigend: \geq 8,0

- 5.1.1. Bei der Umstufung eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.¹
- 5.1.2. In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

1. ¹¹ a) Die 2. Fremdsprache verliert z. B. ihre Versetzungswirksamkeit bei der Umstufung von einem gymnasialen Bildungsgang in den Bildungsgang der Realschule, sofern ein genehmigtes Ersatzfach angeboten wird bzw. die verbleibende Anzahl der genehmigten Fächer dem Bildungsgang der Realschule entspricht.
b) Für Hauptschüler gilt bei der Versetzungsentscheidung ein Maßstab, der einer Hauptschule angemessen ist.

5.2. Sonderregelung für das Wahlfach Französisch

Das Wahlfach Französisch ist nicht versetzungsrelevant und kann auch nicht zum Ausgleich verwendet werden.

5.3. Ecuadorianische Noten nach Ausgleich

Die festgesetzten Noten werden im ecuadorianischen Zeugnis als gesonderte Note ausgewiesen. Unter Bemerkungen wird zusätzlich eingetragen: Die Note im Fach 1 wurde durch die Note im Fach 2 kompensiert.

- 5.3.1. In dem schulinternen Archiv wird zusätzlich die Art der Kompensation sowie das/die Ausgleichsfach/-fächer eingetragen.
- 5.3.2. Bei Notenausgleich wird in den ecuadorianischen Unterlagen als Endnote eine 7 eingetragen. Die Noten der Fächer, mit denen ausgeglichen wird, ändern sich nicht. Im Falle, dass ein deutsches Zeugnis ausgestellt wird, wird dort die ursprüngliche Note eingetragen.

5.4. Supletorios

Ist eine Kompensation von nicht ausreichenden Leistungen nicht möglich, so gelten die ecuadorianischen Vorschriften bezüglich Nachprüfungen. Diese sind:

- 5.4.1. In allen Fächern, in denen die Note 7 nicht erreicht wurde, werden schriftliche Prüfungen (Supletorios) in der Regel am Ende des Schuljahres über die wichtigsten Inhalte des vergangenen Schuljahres im zeitlichen Umfang einer Klassenarbeit in der entsprechenden Jahrgangsstufe geschrieben.
Wird in dieser Prüfung mindestens eine 7 erreicht, ist das Schuljahr in diesem Fach bestanden, die Note wird auf 7 angehoben.
- 5.4.2. Sollte in einem oder mehreren Fächern die Supletorios nicht mit der Mindestnote 7 abgeschlossen worden sein, wird für jedes dieser Fächer eine weitere schriftliche Prüfung (Remedial) in der Regel in der letzten Woche der Sommerferien angesetzt, in der die nicht beherrschten Kompetenzen überprüft werden. Auch die Remediales haben den zeitlichen Umfang einer Klassenarbeit des betreffenden Faches.
Wird in dieser Prüfung mindestens eine 7 erreicht, ist das Schuljahr in diesem Fach bestanden, die Endnote wird auf 7 angehoben.
Wird in zwei oder mehr Remediales nicht mindestens eine 7 erreicht, ist der Schüler nicht versetzt.

- 5.4.3. In einem verbleibenden Fach mit einer Endnote unter 7 kann eine letzte schriftliche Prüfung (Prueba de Gracia) abgelegt werden, in der die noch nicht beherrschten Kompetenzen überprüft werden. Wird in dieser Prüfung mindestens eine 7 erreicht, ist das Schuljahr in diesem Fach bestanden, die Endnote wird auf 7 angehoben. Der Schüler wird versetzt.

5.5. Rechte der Schulleitung

- 5.5.1. Die Schulleitung der Schule hat das Recht, jeden einzelnen Fall von Schülern, die gemäß den Protokollen der Notenkonferenzen das Schuljahr nicht bestehen, zu analysieren.
- 5.5.2. Wenn ein Schüler die von der Schule geforderten Mindestnoten für die Versetzung nicht erreicht und der Erziehungsberechtigte schriftlich einen Antrag auf Verlassen der Schule stellt, kann die Schulleitung der Versetzung nachträglich zustimmen, wenn der Schüler starke Defizite im Fach Deutsch hat und/oder erwartet werden kann, dass er/sie erfolgreich an der aufnehmenden Schule mitarbeiten kann.
- 5.5.3. Entscheidungen dieser Art werden schriftlich festgehalten und in der Schülerakte des entsprechenden Schülers abgelegt; sie sind nur ein einziges Mal anwendbar.
- 5.5.4. Im Falle eines Wechsels zwischen Schulen mit unterschiedlichem Schuljahresbeginn (z.B. Costa-Sierra) prüft die Schulleitung die Einstufungs- und Versetzungsmöglichkeiten in jedem einzelnen Fall.

5.6. Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

- 5.6.1. Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.
- 5.6.2. Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß 1.5 sind zu beachten.

5.7. Wiederholung von Jahrgangsstufen

Für die Wiederholung von Jahrgangsstufen gelten folgende Grundsätze:

- 5.7.1. Eine Jahrgangsstufe darf im deutschen System in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden. Bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule

bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

- 5.7.2. Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.
- 5.7.3. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

5.8. Sonderregelung für Real- oder Hauptschüler:

Siehe: Punkt 7: Haupt- und Realschulabschluss für deutsche Schüler

6. Sonderfälle

6.1. Schüler ohne ausreichende Spanischkenntnisse

Muttersprachlich deutsche Schüler, die ohne oder mit nicht ausreichenden Spanischkenntnissen an die Deutsche Schule kommen, werden nach einem gesonderten Lehrplan unterrichtet und erhalten in diesem Unterricht Noten, die im Zeugnis eingetragen werden.

6.2. Eintritt in die DI aus einer nationalen Klasse

Schüler, die aus den nationalen 9. Klassen in die 10. Klasse DI eintreten, erhalten im Fach Deutsch in Bezug auf den Unterricht differenzierte Lernangebote und differenzierte Leistungsüberprüfungen in der 10. Klasse DI und im ersten Halbjahr der 11. Klasse DI. Die Anforderungen sollen sukzessive an das Niveau der muttersprachlichen Schüler angepasst werden, so dass im zweiten Halbjahr der 11. Klasse DI keine weitere Differenzierung auf dieser Basis erfolgen muss.

7. Haupt- und Realschulabschluss für deutsche Schüler

7.1. Information und Beratung

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern der Schüler nötig, um rechtzeitige Information bzw. Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicher zu stellen.

7.2. Schullaufbahneempfehlung

Am Ende der Jahrgangsstufe 5 gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahneempfehlung.

Diese besteht bei der DK in einer schriftlichen Mitteilung über die Einstufung in die Stufen Gymnasium, Realschule, Hauptschule. Außerdem werden alle Eltern (DK und national) in einem Beratungsgespräch über die Einschätzung der Klassenkonferenz informiert.

Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:

- 7.2.1. die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
- 7.2.2. die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
- 7.2.3. die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit.

7.3. Elternwunsch

Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei für einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage. Die Schule trifft eine Entscheidung über die endgültige Einstufung am Ende der Klasse 6. Die Entscheidung trifft die Schule aufgrund der Bewährung gemäß der genannten Kriterien.

Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe auf Gymnasialniveau bzw. Realschulniveau ist möglich, falls die Konferenz zu der Auffassung gelangt, dass der Schüler nach der Wiederholung den Anforderungen des Gymnasiums bzw. der Realschule gewachsen sein wird.

Auch ein Wechsel in den nationalen Zweig ist möglich.

7.4. Unterricht und Benotung

Schüler, die am Ende des Schuljahres von der jeweiligen Klassenkonferenz als Haupt- oder Realschüler eingestuft wurden, werden nach den jeweiligen curricularen Vorgaben unterrichtet und benotet.

7.5. Änderung der Einstufung durch die Schule

Die von der Klassenkonferenz verantwortungsvoll unter pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommene Einstufung muss keine Einteilung auf Dauer in einem bestimmten Bildungszweig bedeuten. Wenn sich die Leistungsentwicklung des Schülers entsprechend positiv gestaltet, kann

mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten eine Umstufung vom Status Hauptschule auf den der Realschule oder vom Status Realschule auf den des Gymnasiums erfolgen. Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit können Umstufungen bis zur 8. Jahrgangsstufe erfolgen, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres.

7.6. Antrag auf Änderung der Einstufung durch die Eltern

Anträge der Erziehungsberechtigten auf Änderung einer Bildungsempfehlung können an die jeweilige Primaria- oder Sekundaria-Leitung für die Klassen 6 - 8 bis spätestens 14 Tage vor den Versetzungskonferenzen im Juni jeden Jahres für das Folgejahr schriftlich formlos gestellt werden. Die Klassenkonferenz wird dann bei der Schuljahresendkonferenz darüber entscheiden und eine entsprechende Empfehlung aussprechen.

Die Empfehlung der Versetzungskonferenz ist für die Klassen 7 bis 9 verbindlich.

7.7. Hauptschulabschluss

Schüler mit der Einstufung „Hauptschule“ können am Ende der 9. Klasse den Hauptschulabschluss erreichen.

- 7.7.1. Mit einem qualifizierenden Hauptschulabschluss (§ 22(6) Prüfungsordnung) kann der Schüler die 10. Klasse als Realschüler besuchen.
- 7.7.2. Im Falle der Versetzung in die 10. Klasse nach ecuadorianischem System, aber ohne Abschluss oder ohne qualifizierenden Hauptschulabschluss, kann der Schüler die Klasse 10 des nationalen Zweiges besuchen.

7.8. Realschulabschluss

Schüler, die an der Deutschen Schule Quito den Realschulabschluss am Ende der 10. Klasse erhalten, erwerben die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wenn sie in dem Abschlusszeugnis

- 7.8.1. in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Durchschnitt mindestens die Note befriedigend (7,5 ecuadorianisch)
- 7.8.2. und dabei im Besonderen in Deutsch, Mathematik und der ab Klasse 5 unterrichteten Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Durchschnitt mindestens die Note befriedigend (7,5 ecuadorianisch) und in keinem dieser Fächer mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht haben.

7.9. Aufnahme in die 10. Klasse des gymnasialen Bildungsgangs

Für Schüler, die nach der Klasse 10 von einer Schule in Deutschland oder von einer Deutschen Auslandsschule mit Realschulzweig auf die DSQ übergehen, gelten die am Ende der Klasse 10 erreichten Bedingungen. Eine Aufnahme in die 10. Klasse des gymnasialen Bildungsganges erfolgt, wenn eine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe vorliegt.

- 7.9.1. Schüler mit Realschulabschluss und Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (Typ: „RS O“) müssen die 10. Klasse des gymnasialen Bildungsganges wiederholen.
- 7.9.2. Für die gymnasiale Oberstufe qualifizierte Schüler, die nicht in der 7. bis 10. Klasse Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten, müssen einen dreijährigen Unterricht in einer neu aufgenommenen zweiten Fremdsprache erhalten, d.h. vom 1. Halbjahr der drittletzten Jahrgangsstufe (10. Klasse) bis zum Ende der Qualifikationsphase.

7.10. Ende der Schulpflicht

Für Schüler mit Realschulabschluss ohne Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (Typ: „RS“) endet die Schulpflicht und damit der Besuch des deutschen Zweiges der DSQ. Bei Nicht-Erreichen des Abschlusses kann die Klasse einmal wiederholt werden.

Falls der Schüler nach ecuadorianischem System versetzt wurde, kann er die Klasse 11 im nationalen Zweig besuchen.

8. Weitere Bestimmungen

8.1. Nicht geregelte Fälle

Die nicht in dieser Verordnung vorausgesehenen Fälle werden gegebenenfalls vom Rektorat analysiert und als Einzelfallentscheidung im Rahmen gesetzlicher Vorgaben gehandhabt.

8.2. Korrekturkommission

Hält der Schulleiter allgemein oder im Einzelfall die Notengebung eines Lehrers oder einer Lehrerin für unvereinbar mit den Vorschriften zur Leistungsbewertung oder allgemeinen Bewertungsgrundsätzen und ist darüber kein Einvernehmen unter den Betroffenen zu erreichen, bildet er eine Korrekturkommission. Auf Grundlage der Beratungen dieser Kommission entscheidet der Schulleiter. Diese Entscheidung ist bindend. Dies gilt auch bei Widersprüchen durch Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler.